

Baumeister Mehnert Thierkopf
Rechtsanwälte

Anlage 2

Hammer Str. 95
48153 Münster
Telefon: 0251/97233-0
Telefax: 0251/97233-40
eMail: Baumeister.HH.Mehnert.W@t-online.de

Heinz H. Baumeister *
NOTAR a. D., AUCH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
Wolfgang Mehnert *
AUCH FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
Ursula Thierkopf *
AUCH FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

RAe und Notar Hammer Straße 95 48153 Münster

in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten:

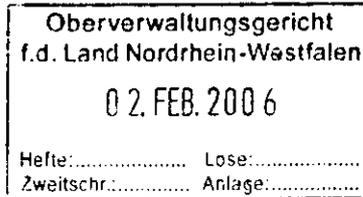
Heinrich Rövekamp
Helmut Budde
NOTAR
Klaus Wolken

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
-- Normenkontrollsenat --

Postfach 6309/Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

*auch zugelassen bei dem OLG Hamm

Münster, 01.02.2006 Ba
Aktenzeichen: 02005-06



Bestätigung des Beschlusses
Mathilde Rieke

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Frau **Mathilde Rieke**, Gröningstr. 29, 48429 Rheine

-- Antragstellerin --

stellen wir hiermit gegen

die **Stadt Rheine**, vertreten durch die Frau Bürgermeisterin,

Klosterstr. 14, 48431 Rheine

-- Antragsgegnerin --

den Normenkontrollantrag betr. Bebauungsplanes Nr. 127

„Gröningstraße“, nämlich

den Bebauungsplan Nr. 127 „Gröningstraße“, als Satzung
beschlossen vom Rat der Antragsgegnerin am 14.12.2005,
bekanntgemacht am 29.12.2005, für unwirksam zu erklären

und

dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Es wird weiter beantragt, die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin

„Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 127 / Gröningstraße“,
„Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 78 / Kolgeweg 3 Teil C“
und
„Städtebaulicher Vertrag“

beizuziehen und uns Akteneinsicht zu gewähren.

Wir überreichen zur ersten Information und Übersicht eine schwarz/weiß-Kopie des Bebauungsplanes Nr. 127 und erläutern dazu:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des mit ihrem Wohnhaus bebauten Grundstücks Gröningstr. 29, des mit einem Stall-/Schuppen-Gebäude an der Gröningstraße bebauten Grundstücks sowie weiterer umfangreicher Grundstücke in Rheine-Mesum westlich der Gröningstraße zwischen dem Textil- und Kunststoffwerk „Kölling-Gröning Handels- und Immobilien GmbH & Co KG, Rheiner Str. 33, 48432 Rheine“ und dem Bebauungsplan-Gebiet M 79.

Der räumliche Bereich des angegriffenen Bebauungsplanes Nr. 127 umfaßt lediglich die Fläche der bisherigen öffentlichen Straße „Gröningstraße“, mit Ausnahme kleiner Grundstücksteile zur Anlegung des geplanten Wendehammers sowohl aus dem Eigentum des oben genannten Textil- und Kunststoffwerkes als auch aus dem Eigentum der Antragstellerin.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie kann nämlich die Möglichkeit einer Rechtsverletzung geltend machen. Diese ergibt sich aus einer Verletzung des Abwägungsgebotes aus § 1 Abs. 7 BauGB durch Nichtberücksichtigung des privaten Interesses der Antragsteller. Vorliegend sind die öffentlichen gegen die privaten Belangen sowie die privaten Belange untereinander nicht zutreffend und hinreichend abgewogen worden sind.

Die Antragstellerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Aus ihrer Sicht gestaltet sich ihre Rechtsstellung nämlich bei Fortfall des Bebauungsplanes Nr. 127 besser als bei seiner Gültigkeit.

Vorab, bevor wir Gelegenheit hatten, wie oben beantragt, die Verwaltungsvorgänge einzusehen, tragen wir zur Begründung unseres Normenkontrollantrages vor:

Die Antragstellerin und ihr Ehemann sind Anlieger der beplanten Straße. Durch diese Straße werden sowohl das Grundstück der Antragstellerin als auch der angrenzende Betrieb erschlossen.

Die Gröningstraße verläuft (grob) in Nord-Süd-Richtung. Die Antragstellerin hat dort ihre Grundstücke mit einer erheblichen Ost-West-Ausdehnung, für die im Flächennutzungsplan eine Wohngebiets-Darstellung vorhanden ist. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Gebiet nicht. Eine (weitere) bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke besteht zur Zeit weitgehend nicht, da sie nur an der Ostseite durch die Gröningstraße erschlossen sind. Eine Beplanung dieses Gebietes steht noch aus.

Durch den Bebauungsplan bzw. die Absperrung eines mittleren Teiles wird die Gröningstraße praktisch zur Sackgasse; direkt an das Ende des Grundstücks der Antragsteller schließt sich ein Wendehammer an, an den dann das Werkstor des Betriebes grenzt. Die "Hinterlieger-Grundstücke" der Antragstellerin sind damit auf Dauer von einer möglichen Erschließungsstraße abgeschnitten. Durch die isolierte Beplanung der Gröningstraße ohne Einbeziehung der Grundstücke der Antragstellerin wird - insbesondere unter Berücksichtigung der vorgebrachten Abwägungserwägungen - die jetzige Situation zum Nachteil der Antragstellerin verfestigt und das Gebiet einer interessengerechten Beplanung entzogen. Unter dem Gesichtspunkt der "Selbstbindung der Verwaltung" würde sich daher der beantragte Fortfall des Bebauungsplanes Nr. 127 für die Antragstellerin als Vorteil darstellen, da dann der Weg zu einer umfassenden Beplanung des gesamten Gebietes - unter Einbeziehung der Hinterliegergrundstück - frei wäre.

Der angegriffene Bebauungsplan ist für die städtebauliche Ordnung nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Die Gemeinde darf von Ihrer

Planungskompetenz jedoch nur insoweit Gebrauch machen, wie ein Planungserfordernis besteht. Nicht erforderlich sind demnach Pläne, die einer "positiven Planungskonzeption" entbehren. Außerdem dürfen dabei nur solche Ziele gefördert werden, denen zu dienen das BauGB bestimmt ist. Hier ist fraglich, ob die geäußerten und durch den Plan erreichbaren Ziele solche sind, die diesen Anforderungen genügen. Von der Verwaltung der Antragsgegnerin wurde vorgetragen, daß die bestehende unfallträchtige Situation an der Gröningstraße entschärft werden soll, und daß ein gerechter Ausgleich entsprechend der vorherrschenden Gemengelage erfolgen soll. Ein gerechter Ausgleich muß jedoch den unterschiedlichen Interessen der Anlieger und Betroffenen des beplanten Bereiches Rechnung tragen. Abgesehen von der dem Ermessen unterfallenden "Abwägung" im engeren Sinne muß der Bebauungsplan bereits von seinen Festlegungen her geeignet sein, die städtebaulichen Anforderungen mit legitimen Mitteln zu lösen. Ob mit dem angegriffenen Plan die "unfallträchtige Lage" entlang der Gröningstraße wirklich entschärft wird, muß bezweifelt werden. Durch den Einbau der Tore werden möglicherweise weniger Unfälle in dem abgesperrten Sektor eintreten. Jedoch muß in diesem Fall die Gröningstraße als Ganzes gesehen werden, da sich der Plan auch auf die ganze Straße bezieht. Im südlichen Abschnitt werden nach wie vor LKW aus "betrieblichen Gründen" auf der relativ schmalen Wohnstraße halten und warten müssen. Während früher der von Süden kommende Verkehr ungehindert nach Norden abfließen konnte, muß jetzt jedes einzelne Kfz auf dem Wendehammer im Bereich der Toranlage wenden und wiederum an evtl. abgestellten LKW vorbeifahren. Dies trägt nicht gerade zur Entspannung und Übersichtlichkeit der Verkehrslage bei und gefährdet z.B. dort spielende Kinder; immerhin ist der Südteil eine Wohnstraße.

Ein typisches Kriterium für einen "nicht erforderlichen", weil den Zielen des BauGB zuwiderlaufenden Bebauungsplanes ist außerdem die Festsetzung einer "maßgeschneiderten Nutzung". In Fällen, in denen in einem Gewerbegebiet die Nutzung gerade auf ein spezielles, benachbartes Unternehmen abgestimmt wird, ist von einer einzelfallbezogenen Regelung auszugehen, die regelmäßig den Gliederungsmöglichkeiten von § 1 IV-IX BauNVO nicht entspricht.

Es wurden außerdem im vorliegenden Fall Fehler bei der Abschnittsbildung gemacht. Eine Abschnittsbildung, etwa bei der Planung einer Straße etc., ist von der verwaltungsgerichtlichen Praxis grundsätzlich anerkannt, sofern sie keinen "Planungstorso" bildet. Sie muß auf Grundlage einer konzeptionellen

Gesamtplanung erfolgen. Auch die isolierte Straßenplanung durch einen Bebauungsplan ist möglich. Der isolierte Abschnitt muß jedoch immer eine eigenständige Funktion haben. Bei der Abschnittsbildung ist jedoch immer besonders streng die städtebauliche Erforderlichkeit zu prüfen.

Schließlich ist im Rahmen der Ermessensausübung das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB nicht richtig ausgeübt worden. Bei der Abwägung sind vor allem auch die privaten Interessen der Anlieger gerecht gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang darf die Gemeinde, wenn mehrere Planungsalternativen bestehen, im Rahmen einer sachlichen Grobanalyse eine davon ausscheiden. Sie handelt allerdings abwägungsfehlerhaft, wenn sich die ausgeschiedene Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen. Vorliegend ist bereits fraglich, ob die Gemeinde beim Auswahlprozeß überhaupt eine sachliche Grobanalyse angewandt hat. Als entscheidende Kriterien wurden nämlich die möglicherweise längere Dauer der Konzeption und allgemeine Vorbehalte gegen die Antragstellerin ("Die wollen das sowieso nicht...") vorgebracht. Bei der Abwägung zweier Interessen (nämlich der Firma an rascher Umsetzung und der Antragstellerin an Werterhalt des Grundeigentums) kann nicht von vornherein diejenige ausgeschieden werden, die bereits aus der Natur der Sache der anderen zuwider läuft! Hier einen Kompromiß zu finden ist ja gerade das Wesen der Abwägung.

Insofern ist zumindest fraglich, ob sich der Vorschlag Nr. 1 nicht unter den von der Gemeinde selbst formulierten Planungszielen als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen. Mit einer Umsetzung entsprechend dieses Entwurfes wäre die Antragstellerin, anders als von der Antragsgegnerin mitunter behauptet, sehr wohl einverstanden gewesen. Das Abwägungsgebot ist nämlich bereits verletzt, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen.

Fraglich ist weiter, ob durch die Bauleitplanung die bestehenden Konflikte im Plangebiet bewältigt und entschärft wurden.

Die dargestellten Fehler im Abwägungsprozeß sind schließlich auch beachtlich, da sie sich auch auf das Ergebnis des Abwägungsvorganges ausgewirkt haben. Bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Abwägungsermessens hätte der Bebauungsplan nämlich nicht in der vorliegenden Form, sondern in Form des

Vorschlags Nr.1 oder einer vergleichbaren Lösung ausfallen müssen. Nur dann wären die zu berücksichtigenden, z.T. von der Gemeinde selbst formulierten Belange gerecht gegeneinander abgewogen worden und bestehende Konflikte wären interessengerecht bewältigt worden.

Mit dem Normenkontrollantrag wird also insbesondere die Verletzung von § 1 Absätze 1, 3 und 5 BauGB (Aufgabe der Bauleitplanung/Erforderlichkeit) sowie des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gerügt.

Anhand der oben beantragten Akteneinsicht wird auch noch zu prüfen sein, ob das Planverfahren die formellen Voraussetzungen und Schritte hinsichtlich öffentlicher Auslegung, Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange u.a. eingehalten hat; auch diesbezüglicher Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß

(RA Heinz H. Baumeister)